

Wiederholtes Aktenstudium zur Vorbereitung auf weitere Verhandlungen (§ 36 GebAG)

1. Ein neuerliches Aktenstudium durch den Sachverständigen vor der Verhandlung ist grundsätzlich zu honorieren. Maßgeblich für die Höhe dieser Gebühr ist nicht mehr nur der Umfang des Aktes, sondern auch die Zeit, die seit dem ersten Aktenstudium verstrichen ist. Das Aktenstudium dient der Vorbereitung der Verhandlung, zumal von einem häufig herangezogenen Gutachter nicht erwartet werden kann, dass er sich nach längerer Zeit noch an den relevanten Akteninhalt erinnert.
2. Bei einem Zeitraum von zwei Jahren seit Erstellen des ersten Zwischengutachtens bis zur nächsten Verhandlung sind für das neuerliche Aktenstudium € 30,-, für ein Wiederauffrischen der relevanten Aktenteile für die nächste Verhandlung fünf Monate später ein weiterer Betrag von € 20,- durchaus angemessen.

OLG Wien vom 27. Mai 2008, 16 R 92/08d

Der Rekurswerber Prof Mag N. N. wurde mit Beschluss des Erstgerichtes vom 8. 7. 2004 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Kfz-Wesens bestellt und nahm zunächst an der Verhandlung des Erstgerichtes am 28. 1. 2005 teil. Nach Vorliegen der Aussagen des Klägers und dreier Zeugen sowie anhand der im Straftat erliegenden Protokolle erstattete er über Auftrag des Erstgerichtes am 6. 5. 2005 ein Zwischengutachten und formulierte Fragenlisten für die im Rechtshilfeweg zu vernehmenden Zeugen.

Sein zweites Zwischengutachten vom 30. 10. 2006 berücksichtigte dann auch die Aussagen dieser sechs ausländischen, im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen.

In der Verhandlung vom 4. 5. 2007 erfolgte unter Teilnahme des Rekurswerbers die Vernehmung einer weiteren Zeugin, in der Verhandlung vom 28. 9. 2007 erstattete er unter Einbindung dieser Aussage sein abschließendes Gutachten.

In der Gebührennote betreffend die beiden Verhandlungen vom 4. 5. 2007 und 28. 9. 2007 verzeichnete der Sachverständige unter anderem für Aktenstudium gemäß § 36 GebAG je € 30,- zuzüglich Umsatzsteuer.

Gegen diese Gebührennote erhob die Revisorin beim Landesgericht Korneuburg Einwand, dies unter anderem mit der Begründung, dass für die Vorbereitung der Verhandlung(en) ein neuerliches Aktenstudium nicht erforderlich gewesen sei, weil sich der Akteninhalt nicht in relevanter Weise geändert habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Teilnahme an den Tagsatzungen vom 4. 5. 2007 und vom 28. 9. 2007 im Wesentlichen antragsgemäß mit einem Gesamtbetrag von € 862,68. Die strittige Gebührenposition „Aktenstudium“ sprach das Erstgericht dem Sachverständigen mit der Begründung nicht zu, dass er nahezu von Anfang an in das Verfahren involviert gewesen sei, sich keine relevante Änderung des Akteninhaltes ergeben habe und daher ein neuerliches Aktenstudium durch den Sachverständigen nicht erforderlich gewesen sei.

Der Rekurs des Sachverständigen richtet sich gegen die Abweisung der Gebühren für das zweimalige Aktenstudium zu je € 30,- zuzüglich Umsatzsteuer, gesamt daher € 72,-.

Die Revisorin beim Landesgericht Korneuburg spricht sich in ihrer Rekursbeantwortung nicht gegen die Zuerkennung einer

Gebühr für das Aktenstudium in Vorbereitung der Verhandlung vom 28. 9. 2007 von € 30,- zuzüglich Umsatzsteuer aus, beantragt jedoch, dem Mehrbegehren nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Entgegen dem Rechtsstandpunkt des Erstgerichtes ist ein neuerliches Aktenstudium durch den Sachverständigen vor der Verhandlung – unter Bedachtnahme auf den geringeren Aufwand für die Wiederauffrischung – grundsätzlich zu honorieren. Maßgeblich für die Höhe dieser Gebühr ist nicht mehr nur der Umfang des Aktes, sondern auch die Zeit, die seit dem ersten Aktenstudium verstrichen ist. Die Vorbereitung der Verhandlung, für die im GebAG keine Gebühr vorgesehen ist, ist durch die Gebühr für das Aktenstudium abzugelten (*Krammer/Schmidt*, GebAG³ § 36 E 29–31).

Im hier zu beurteilenden Fall war seit Erstellen des ersten schriftlichen Zwischengutachtens vom 6. 5. 2005 bis zur nächsten Verhandlung am 4. 5. 2007 ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen, bis zur nachfolgenden Verhandlung am 28. 9. 2007 vergingen wieder nahezu 5 Monate.

Der Rekurswerber ist ein von den Gerichten häufig bestellter Gutachter, sodass von ihm nicht erwartet werden kann, dass er sich insbesondere in Vorbereitung der Verhandlung vom 4. 5. 2007 an den relevanten Akteninhalt noch erinnern konnte. Für diese ist mit Rücksicht auf den Aktenumfang die verzeichnete Gebühr von € 30,- für das Aktenstudium, die den Rahmen der in § 36 GebAG vorgesehenen Entlohnung (in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 2001/98 von € 6,50 bis € 38,40) ohnehin nicht voll ausschöpft, daher durchaus angemessen.

Bis zur nachfolgenden Verhandlung vom 28. 9. 2007 kamen keine weiteren Aktenstücke mehr hinzu, weshalb auch nur mehr ein geringerer Zeitaufwand für die Wiederauffrischung der relevanten Aktenteile veranschlagt werden kann.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 20. 6. 2007, BGBl II 2007/134, wurden die im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten Beträge zwar angehoben, sodass die Gebühr für Aktenstudium für den ersten Aktenband nun zwischen € 7,60 und € 44,90 beträgt.

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein im Sinne des § 378 Abs 2 Geo vollständiger Aktenband mit rund 500 Seiten vorlag, war die Gebühr des Rekurswerbers für das Aktenstudium zur Vorbereitung der Verhandlung vom 28. 9. 2007 nur mehr im mittleren Bereich der in § 36 GebAG vorgesehenen Bandbreite mit € 20,- (zzgl Ust) festzusetzen.

In teilweiser Stattgebung des Rekurses war der angefochtene Beschluss daher entsprechend abzuändern.

Die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.